

960 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (817 der Beilagen): Bundesgesetz über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat Regelungen betreffend die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen zum Gegenstand. Die vorgesehene Neuregelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, weil gegen die derzeit geltenden, das Strafregister und andere Vormerke über strafgerichtliche Verurteilungen betreffenden Vorschriften schwerwiegende Bedenken verfassungsrechtlicher Art bestehen.

Der Gesetzentwurf bestimmt u. a., daß das Strafregister durch die Bundespolizeidirektion Wien zu führen ist, weiters welche Maßnahmen Gegenstand eines Vermerkes im Strafregister sind, und wann und in welcher Form Mitteilungen und Auskünfte an und durch die das Register führende Behörde zu erfolgen haben. Die bisherigen Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnisse, deren Problematik in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage aufgezeigt wird, sollen in Zukunft durch Bescheinigungen über die im Strafregister vorgemerkten Verurteilungen einer Person bzw. darüber, daß das Strafregister keine solchen Verurteilungen enthält, ersetzt werden.

Der Verfassungsausschuß hat am 12. Juni 1968 einen Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der ÖVP die Abgeordneten Dr. Gruber, Grundemann-Falkenberg, Hartl und Dr. Kranzlmayr, seitens der SPÖ die

Abgeordneten Dr. Broda, Czettel, Gratz und Dr. Kleiner sowie von der FPÖ der Abgeordnete Dr. van Tongel angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und hierüber dem Verfassungsausschuß in der Sitzung am 20. Juni 1968 Bericht erstattet. An der Debatte im Verfassungsausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Hauser und Gratz sowie der Bundesminister für Inneres Soronics.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage, unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einschließlich einer Druckfehlerberichtigung, einstimmig angenommen. Weiters nahm der Ausschuß die von den Abgeordneten Gratz, Dr. Gruber und Dr. van Tongel eingebrachte EntschlieÙung einstimmig an.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (817 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung einer darin angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, am 20. Juni 1968

Dr. Kranzlmayr
Berichtersteller

Probst
Obmann

/ 1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 817 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 5 ist das Wort „eingetragene“ durch das Wort „aufgenommene“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 3 ist nach dem Wort „Strafprozeßordnung“ die Jahreszahl „1960“ und nach dem Wort „Grundfreiheiten“ zwischen Beistrichen die Fundstelle „BGBI. Nr. 210/1958“ einzufügen.

2 a. (Druckfehlerberichtigung) Im § 5 Abs. 1 sechste Zeile hat das Wort „verurteilten“ richtig mit einem Großbuchstaben zu beginnen.

3. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „die im Strafregister nicht eingetragen sind“ durch die Worte „die in das Strafregister nicht aufgenommen worden sind“ zu ersetzen.

4. Nach § 7 ist ein § 8 neu mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Rechtsschutz gegen Aufnahmen in das Strafregister

(1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende EntschlieÙung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung oder Verfügung in das Strafregister aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder

rückgängig zu machen ist. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich der Nichtaufnahme von EntschlieÙungen des Bundespräsidenten oder sonstiger Entscheidungen oder Verfügungen, die sich auf eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung beziehen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, das hierüber zu entscheiden hat.

(3) Wird einem Antrag gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist das Strafregister zu berichtigen.“

5. Die §§ 8 bis 13 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 14.

6. Die Überschrift zu § 10 (neu) hat wie folgt zu lauten: „Strafregisterbescheinigungen“.

7. Im § 11 (neu) Abs. 1 und Abs. 2 sind die Worte „im Sinne der §§ 8 und 9“ durch die Worte „im Sinne der §§ 9 und 10“ zu ersetzen.

8. Der § 13 (neu) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.“

9. Der § 13 (neu) Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. § 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz, BGBI. Nr. 232/1933;“.

/ 2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz werden aufgefordert, unter Bedachtnahme auf das Tilgungsrecht sowie das Strafregistergesetz 1968 zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine amtswegige Tilgung oder zu-

mindest für eine periodische Mitteilung tilgbarer Verurteilungen an die zuständige Anklagebehörde geschaffen werden können, und hierüber dem Nationalrat binnen einem Jahr zu berichten.